



Reglement der Berner Fachhochschule über das Certificate of Global Competence (RCGC)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Status vom 14. Februar 2019 der Berner Fachhochschule (FaSt),

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und den Ablauf für das Erlangen des Certificate of Global Competence (CGC) an der Berner Fachhochschule.
Begriff	Art. 2 Global Competence besteht gemäss OECD aus den Fähigkeiten lokale, globale und interkulturelle Themen anzugehen, verschiedene Perspektiven und Weltanschauungen zu verstehen und zu würdigen, erfolgreich und respektvoll mit anderen interagieren und im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des kollektiven Wohlergehens verantwortungsvoll handeln zu können.
Abschlusskompetenzen	Art. 3 Die Inhaberinnen und Inhaber eines CGC sind für eine Arbeit in einem internationalen Umfeld oder im inter- und transkulturellen Kontext in der Schweiz qualifiziert und können diese Kompetenzen nachweisen.

2. Zulassung

Voraussetzungen	Art. 4 ¹ Studierende, die das CGC erwerben wollen, müssen in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Berner Fachhochschule immatrikuliert sein oder in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der BFH ein Mobilitätssemester oder -jahr absolvieren und an einer Partnerhochschule eingeschrieben sein. ² Studierende von Weiterbildungsstudiengängen (CAS, DAS, MAS) können das CGC nicht erwerben.
Anmeldung	Art. 5 Die jeweilige Departementsleitung legt die Modalitäten für die Anmeldung zum CGC sowie die Abgabe und Überprüfung des Portfolios fest.

3. Inhalt und Aufbau des CGC

Kompetenzen

Art. 6 Studierende, die das CGC absolvieren, erwerben dabei verschiedene Kompetenzen. Sie können

- a* theoretische Rahmenkonzepte für inter- & transkulturelle Situationen und Interaktionen analysieren,
- b* die Relevanz von inter- oder transkultureller Kompetenz in ihrem beruflichen und sozialen Umfeld begründen,
- c* Kooperationspotenziale im internationalen Kontext erkennen sowie Kooperationen initiieren und unterstützen,
- d* Beziehungen und Kommunikation auch über nationale und kulturelle Grenzen hinweg mitgestalten,
- e* sich kritisch mit ihrer kulturellen Identität und deren Einfluss auf das eigene Handeln und Denken auseinandersetzen und Irritationen und Konflikte im internationalen Kontext differenziert wahrnehmen,
- f* sich auf unterschiedliche internationale sowie inter- & transkulturelle Situationen einlassen und diese aktiv mitgestalten.

Portfolio

Art. 7 ¹ Die Studierenden belegen die erworbenen Kompetenzen in einem Portfolio. Dieses unterteilt sich in die vier Bereiche Wissen, Aktivitäten und Engagement, Sprache sowie Reflexion.

² Für den Erhalt eines CGC sind mindestens 100 Portfolio-Punkte¹ erforderlich, deren Aufteilung nachstehend beschrieben wird. Diese Aufteilung dient als Mindestgrösse zur Umsetzung in den Departementen.

³ Einzelheiten regeln die departementalen Ausführungsbestimmungen.

1. Wissen

Art. 8 Intra-Curricular müssen mindestens 30 Portfoliopunkte erbracht werden durch Module von insgesamt mindestens 4 ECTS, in denen Wissen und Kompetenzen im inter- oder transkulturellen Bereich erarbeitet werden. 2 ECTS können durch eine schriftliche Arbeit im Umfang von einer Semesterarbeit im Rahmen des ordentlichen Studiums mit explizitem interkulturellem Fokus kompensiert werden.

2. Aktivitäten und Engagement

Art. 9 Intra- oder extra-Curricular müssen mindestens 30 Portfolio-Punkte mit folgenden Anforderungen erbracht werden:

- a* Auslandsaufenthalt von mindestens 3 Monaten (Studiensemester, Praktikum, Studien bzw. Forschungsreise) im Rahmen des Curriculums oder
- b* Auslandsaufenthalt von insgesamt mindestens 6 Wochen (intra-curricular: Praktikum, Studien- bzw. Forschungsreise, Summerschool, spezifisches Modul mit internationalen Kontakten) in Kombination mit einem Engagement in der Schweiz.²

¹ Bei Kompetenznachweisen entsprechen 2 ECTS 15 Portfoliopunkten.

² Praktikum oder Volontariat in der Schweiz, Summer School, Teilnahme an Kongressen, Office-Aktivitäten.



3. Sprache

Art. 10 Intra- oder extra-Curricular muss folgender Nachweis erbracht werden:

- a „Muttersprache+3“: mindestens Niveau C1 in einer Fremdsprache mit Nachweis und Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen mit Selbstdeklaration (Niveau wird vom jeweiligen Department festgelegt) oder
- b „Muttersprache+2“: Mindestens Niveau B2 in zwei Fremdsprachen mit Nachweis.

4. Reflexionsbericht

Art. 11 Intra- oder extra-Curricular verfassen die Studierenden einen Reflexionsbericht von 20 Portfolio-Punkten über ein herausforderndes interkulturelles Ereignis, das sie während ihres Studiums erlebt haben.³

Bewertung von schriftlichen Kompetenznachweisen

Art. 12 Die schriftlichen Kompetenznachweise werden von einer/einem Dozierenden geprüft und mit dem Prädikat „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet. Nicht bestandene extracurriculare schriftliche Kompetenznachweise können höchstens einmal wiederholt oder verbessert werden.

4. Anrechnung von Studienleistungen

Grundsatz

Art. 13 ¹Die für das CGC erforderlichen 100 Portfolio-Punkte⁴ müssen grundsätzlich während der Studienzzeit an der Berner Fachhochschule erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Fachstelle International Relations Office auf Antrag des International Office oder der/des CGC-Verantwortlichen des jeweiligen Departements.

² Module und schriftliche Arbeiten werden nur an das CGC angerechnet, wenn sie erfolgreich absolviert worden sind.

³ Master-Studierende, die während ihres Bachelor-Studiums an der Berner Fachhochschule bereits Portfolio-Elemente absolviert haben, können diese für das Zertifikat anrechnen lassen, sofern die entsprechenden Kompetenznachweise zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als 5 Jahre sind. Über Ausnahmen entscheidet die Fachstelle International Relations Office auf Antrag des International Office oder der/des CGC-Verantwortlichen des jeweiligen Departements.

Anrechnung von extracurricularen Aktivitäten

Art. 14 Extracurriculare Aktivitäten werden angerechnet, wenn sie die im Portfolio-Katalog angegebenen Bedingungen erfüllen.

Anrechnung von Aktivitäten und Engagement

Art. 15 Studien- oder Praktikumsaufenthalte im Ausland werden angerechnet, wenn sie die im Portfolio-Katalog angegebene Dauer sowie die in den Austauschvereinbarungen⁵ der beiden beteiligten Institutionen festgehaltenen Bedingungen erfüllen.

³ Umfang: 16'000 – 24'000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

⁴ Definition Portfolio-Punkte s. Konzept CGC

⁵ Learning/Training Agreement.



Anrechnung von Sprachzertifikaten

Art. 16 ¹ Sprachzertifikate oder andere Nachweise für sprachliche Kompetenzen werden angerechnet, wenn der Nachweis zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als 5 Jahre ist.

² Ein erfolgreiches Absolvieren von Modulen mit einem Umfang von mindestens 15 ECTS in der entsprechenden Sprache oder ein Aufenthalt von mindestens einem Jahr in einer bestimmten Sprachregion mit einem Schulabschluss oder einem Arbeitszeugnis gelten als Nachweis für Kompetenzen auf Niveau C1 in der entsprechenden Sprache.

³ In einem Maturitätszeugnis⁶ wird die Note 5 oder besser –als Sprachniveau B2 angerechnet, sofern das Zeugnis nicht älter als 5 Jahre ist.

Überprüfbarkeit

Art. 17 Die eingereichten Nachweise müssen überprüfbar sein. Nachweise, die nicht im Rahmen des ordentlichen Studiums erbracht worden sind (vor Studienbeginn oder extracurricular) müssen entsprechende Kontaktangaben aufführen, die das Überprüfen der Echtheit ermöglichen.

5. Abschluss

Art. 18 ¹ Der Abgabetermin des vollständigen Portfolios mit den entsprechenden Nachweisen der mindestens 100 Portfoliopunkte wird von den CGC-Verantwortlichen des jeweiligen Departements festgelegt.

² Die oder der Studierende erhält innerhalb von dreissig Tagen nach Abgabe des vollständigen Portfolios eine schriftliche Rückmeldung vom Verantwortlichen CGC des jeweiligen Departements, ob er die nötigen 100 Portfolio-Punkte erreicht hat oder welche Elemente noch fehlen.

³ Bei ungenügenden Portfolio-Punkten können die Studierenden bei der Leiterin oder dem Leiter Lehre des Departements eine Verfügung verlangen. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Das CGC wird in der Regel im Rahmen der ordentlichen Diplomfeier ausgehändigt, an der das Bachelor- oder Masterdiplom überreicht wird. Das Portfolio kann auf Antrag der oder des Studierenden ausnahmsweise bis zu einem Jahr nach der Diplomierung vervollständigt werden.

6. Weitere Bestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 19 ¹ Die Kommission Internationalisierung erlässt das Nähere in einem Konzept.

² Die Departemente legen bei Bedarf weitere Ausführungsbestimmungen in ihren Portfolio-Katalogen oder weiteren Reglementarien fest.

Übriges Recht

Art. 20 Das Rahmenreglement vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR) ist für das CGC sinngemäss anwendbar.

⁶ Gymnasiale Matur oder Berufsmatur.



7. Schlussbestimmung

Art. 21 Dieses Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft. Es gilt für alle Studierende, welche das CGC nach diesem Zeitpunkt erlangen.

Bern, 20. Juni 2019

Im Namen des Schulrates der Berner Fachhochschule

Der Präsident:

Markus Ruprecht